

Rechtsinformationsdienst

Anwaltspraxis & Notariat



Erleben[†], Landgraf,
Michalski, Ohaus, Lindemann



Niedersachsenstr. 15 a, 49074 Osnabrück
Telefon: 0541 / 35791-0 - Telefax: 0541 / 3579128

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Dez. 2017/Jan. 2018

Wettbewerbsrecht

Keine Abmahnung wegen Verletzung der Publizitätspflicht

Die gesetzlichen Regelungen zur Publizitätspflicht von Kapitalgesellschaften nach den §§ 325 ff. HGB stellen keine Marktverhaltensregelung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar. Deren Nichteinhaltung berechtigt einen Konkurrenten daher nicht zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen.

Zweck der Vorschriften ist zum einen der Funktionsschutz des Marktes und zum anderen der Individualschutz der Marktteilnehmer. Die Publizitätspflichten dagegen dienen insbesondere dem Schutz der Gläubiger und der übrigen Teilnehmer am Wirtschaftsleben, die so einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten.

Urteil des OLG Köln vom 28.04.2017
I-6 U 152/16 - GmbHR 2017, 983

Kuschelsocken als Zugabe vom Apotheker

Apotheker dürfen nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2009 (I ZR 193/07) ihren Kunden keine Rabatte einräumen und nur geringwertige Werbegeschenke machen. Als übliche Bagatellgrenze wird ein Wert von einem Euro angesehen.

Dem folgend untersagte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zwei Apothekern, ihren Kunden beim Erwerb verschreibungspflichtiger und sonstiger preisgebundener Arzneimittel Gutscheine für eine Rolle Geschenkpapier bzw. ein Paar Kuschelsocken zu gewähren. Das Gericht wendete die Preisbindung für Arzneimittel äußerst streng an und sah daher keinen Spielraum auch für Zugaben von äußerst geringem Wert.

Urteile des OVG Nordrhein-Westfalen vom 08.09.2017
13 A 2979/15 und 13 A 3027/15 - JURIS online

Bereitstellen von Taxen außerhalb zugelassener Stellen wettbewerbswidrig

In Städten und Gemeinden ist in aller Regel das Bereithalten für Beförderungsaufträge von Taxen außerhalb behördlich zugelassener Stellen untersagt. Dabei handelt es sich um eine Berufsausübungsregelung, die der Wahrung der Chancengleichheit der Taxiunternehmer beim Wettbewerb um Fahraufträge dient. Somit stellt ein Verstoß gegen das Verbot ein abmahnfähiges wettbewerbswidriges Verhalten nach § 3a UWG (Beeinträchtigung anderer Marktteilnehmer durch Rechtsbruch) dar.

Urteil des BGH vom 06.04.2017
I ZR 33/16
GRUR 2017, 926

Werbung für Komplettküche ohne Angaben der Gerätebezeichnungen

Der Bundesgerichtshof hat die Werbung eines Küchenfachhändlers, der in seinem Prospekt Komplettküchen als „All-inclusive-Angebote“ einschließlich Elektrogeräte zu einem Festpreis angeboten hat, als wettbewerbswidrig beanstandet, weil die Markenbezeichnungen der Geräte fehlten.

Der Verbraucher wird eine wesentliche Information regelmäßig und insbesondere dann für eine informierte Kaufentscheidung benötigen, wenn die Information wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung im Sinne von § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG betrifft. Das Gericht hielt die Angabe der genauen Bezeichnung der Elektrogeräte für eine Verbraucherinformation, die das Unionsrecht in der Regel als wesentlich einstuft.

Urteil des BGH vom 02.03.2017
I ZR 41/16
WRP 2017, 1081

Arbeitsrecht

Verlängerung der Kündigungsfrist auf drei Jahre unwirksam

Ein Arbeitnehmer wird durch eine erhebliche Verlängerung seiner Kündigungsfrist in einem vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag auf drei Jahre in aller Regel auch dann unangemessen benachteiligt, wenn die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber in gleicher Weise verlängert wird.

Eine derart weitgehende Verlängerung der gesetzlichen Regelfrist des § 622 Abs. 1 BGB stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben dar. Sie ist deshalb nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

Urteil des BAG vom 26.10.2017
6 AZR 158/16
AuA 2016, 435

BAG zur Fortsetzung der Tätigkeit nach Befristungsende

Die Fortsetzung der Tätigkeit nach dem Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses durch einen Arbeitnehmer kann konkludent ein Vertragsangebot enthalten, das der Arbeitgeber durch Entgegennahme der Arbeitsleistung und Zurverfügungstellung des Arbeitsplatzes annimmt. Dadurch kann ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstehen.

Sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jedoch kurz vor Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses den Abschluss eines erneut befristeten Vertrags zu und verdeutlicht er dabei, dass er den Abschluss dieses Arbeitsvertrags von der Einhaltung des Schriftformgebots abhängig machen will, kann in der bloßen Entgegennahme der Arbeitsleistung nicht die Annahme eines vermeintlichen Vertragsangebots des Arbeitnehmers gesehen werden. Nimmt der Arbeitnehmer in diesem Fall vor der Vertragsunterzeichnung die Arbeit auf bzw. setzt er seine bisherige Tätigkeit fort, entsteht zwischen den Parteien bis zum Abschluss eines schriftlichen Vertrags lediglich ein sogenanntes

faktisches Arbeitsverhältnis, weil es an der Abgabe der zum Vertragsschluss erforderlichen übereinstimmenden Willenserklärungen fehlt.

Urteil des BAG vom 15.02.2017
7 AZR 223/15
NZA 2017, 908

Vergütungsvereinbarung bei unzutreffend vereinbartem freiem Dienstverhältnis

Stellt sich nachträglich heraus, dass es sich bei einem von den Vertragsparteien vereinbarten freien Dienstverhältnis aus Rechtsgründen tatsächlich um ein Arbeitsverhältnis handelt, ist nicht der in dem Dienstvertrag vereinbarte Stundensatz zzgl. Mehrwertsteuer maßgeblich, sondern der branchenübliche Tariflohn.

Urteil des LAG Mainz vom 01.06.2017
7 Sa 246/16
jurisPR-ArbR 42/2017 Anm. 2

Nebeneinander von Arbeits- und Dienstvertrag möglich

Das Bundesarbeitsgericht hält es für denkbar und auch rechtlich zulässig, dass ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer ein freies Dienstverhältnis begründet, das neben dem Arbeitsverhältnis besteht. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das dem Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsvertrags zustehende Weisungsrecht nicht für die Tätigkeiten gilt, die Gegenstand des Dienstverhältnisses (hier einer Musiklehrerin) sind.

Urteil des BAG vom 27.06.2017
9 AZR 852/16
jurisPR-ArbR 45/2017 Anm. 4

Steuerrecht

Steuerpflicht eines Überschusses aus Mitarbeiter-Aktienoption

Überträgt ein Arbeitgeber einem Geschäftsführer, wie im Arbeitsvertrag vereinbart, Optionsrechte zum Erwerb von Unternehmensaktien, liegt dann kein geldwerter Vorteil vor, wenn die Aktien zum marktüblichen Preis übertragen wurden. Der Geschäftsführer muss den Gewinn dann nicht als Arbeitslohn versteuern.

Wurde das Geschäft vor Einführung der Abgeltungssteuer abgeschlossen und der Gewinn erst nach einer einjährigen Haltedauer realisiert, muss auch der Spekulationsgewinn nicht versteuert werden.

Urteil des FG Köln vom 24.03.2017
7 K 2603/14 - EFG 2017, 1646

Ausbildung von Blindenführhunden keine freiberufliche Tätigkeit

Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehört nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) u.a. die selbstständig ausgeübte unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit.

Hierzu zählt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht der Betrieb einer Blindenführhundeschule, da § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ein Tätigwerden gegenüber Menschen erfordert. Der Betreiber hat seine Einkünfte aus der Ausbildung und dem Verkauf der Hunde daher aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

Urteil des BFH vom 09.05.2017
VIII R 11/15 - DStRE 2017, 1166

Onlinerecht

Notwendige Maßnahmen bei Unterlassungsverpflichtung

Einem Medienunternehmen wurde durch eine titulierte Unterlassungsverpflichtung die weitere Veröffentlichung eines bestimmten Berichts untersagt. Daraufhin wurde der Bericht aus der Mediathek entfernt und die Betreiber der gängigen Suchmaschinen, u.a. Google, zur Löschung angewiesen. Als der beanstandete Bericht später unvorhergesehen über die Videoplattform YouTube auftauchte, machte der Unterlassungsgläubiger die in der Unterlassungsverfügung vorgesehene Vertragsstrafe geltend. Das Oberlandesgericht Celle hielt den Anspruch jedoch nicht für begründet und führte zur Urteilsbegründung Folgendes aus:

Die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde, ist mangels abweichender Anhaltspunkte regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands umfasst. Bezogen auf Verstöße durch Veröffentlichungen im Internet bedeutet dies, dass der Schuldner durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die durch die Unterlassungsverpflichtung betroffenen Inhalte seiner Webseite nicht mehr im Internet aufgerufen werden können, und zwar weder über die Webseite direkt noch über eine Internetsuchmaschine. Ferner bestand keine Verpflichtung, eine anlassunabhängige Suche nach einer möglichen Weiterverbreitung des Beitrags auf der Videoplattform YouTube vorzunehmen.

Beschluss des OLG Celle vom 21.08.2017
13 W 45/17
WRP 2017, 1390

„Sofortüberweisung“ als einziges kostenfreies Zahlungsmittel unzulässig

E-Commerce-Betreiber sind gemäß § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB gesetzlich verpflichtet, Verbrauchern zumindest eine zumutbare Zahlungsmöglichkeit einzuräumen, ohne dass Zusatzkosten anfallen.

Hiergegen verstößt der Betreiber eines Internet-Reiseportals, wenn er seinen Kunden hinsichtlich der Bezahlung gebuchter Flüge einzig die Wahl zwischen der Methode der Sofortüberweisung (entgeltfrei) und einer Kreditkartenzahlung (Entgelt i.H.v. 12,90 Euro) anbietet. Bei der „Sofortüberweisung“ handelt es sich um keine gängige Bezahloption und sie ist jedenfalls dann unzumutbar, wenn der Verbraucher durch die dabei verlangte Übermittlung seiner Kontozugangsdaten einschließlich PIN und TAN gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner Bank verstößt. Eine derartige Einschränkung der Zahlungsmöglichkeiten ist unzulässig und damit wettbewerbswidrig.

Urteil des BGH vom 18.07.2017
KZR 39/16
K&R 2017, 719

Pflichtangaben bei Facebook-Werbung für Neuwagen

Nach der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen aus dem Jahr 2004 sind Autohändler verpflichtet, in der Werbung für ein bestimmtes Neuwagenmodell Angaben über dessen Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen zu machen.

Dabei ist u.a. sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials die geschuldeten Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung auf der Internetseite angezeigt werden. Bei einer Werbeaktion über Facebook kann sich der Werbetreibende nicht auf die besondere Funktionalität von Facebook berufen, wonach ein Werbestop ab einer speziellen Länge gekürzt wird und der komplette Text und die Pflichtangaben erst nach Anklicken des Buttons „Mehr anzeigen“ dargestellt werden.

Urteil des OLG Köln vom 19.05.2017
I-6 U 155/16
GRUR-RR 2017, 319

Mietrecht

Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ bei fehlender Identität zwischen Verkäufer und Vermieter

Werden vermietete Räume nach der Überlassung an den Mieter vom Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt nach § 566 Abs. 1 BGB der Erwerber anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein (Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“).

Nach dem Wortlaut der Vorschrift wird die Identität zwischen Vermieter und Verkäufer vorausgesetzt. Unter welchen Voraussetzungen der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ auch dann gilt, wenn die Personengleichheit nicht

gegeben ist, hat nun der Bundesgerichtshof entschieden: Bei fehlender Identität zwischen Vermieter und Veräußerer ist § 566 Abs. 1 BGB dann entsprechend anwendbar, wenn die Vermietung einer veräußerten Immobilie mit Zustimmung und im alleinigen wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers erfolgt und der Vermieter kein eigenes Interesse am Fortbestand des Mietverhältnisses hat.

Urteil des BGH vom 12.07.2017
XII ZR 26/16
MDR 2017, 1234

Verschärfte Geschäftsführerhaftung für Zahlung nach Insolvenzreife

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage befasst, ob und in welchem Umfang ein Geschäftsführer, der trotz Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit noch Zahlungen an Dritte geleistet hat, wegen Verstoß gegen § 64 GmbHG (bei GmbH oder Limited) oder § 130a HGB (bei GmbH & Co. KG) die Zahlungen zurückzuerstatten hat. Eine Ersatzpflicht besteht dann nicht, wenn die parallel hierzu erhaltene Gegenleistung für eine Verwertung durch die Gläubiger geeignet ist.

Bei Zahlungen für Arbeits- und andere Dienstleistungen, wie z.B. Energieversorgungs- und Telekommunikationsdienstleistungen, wird die für die Gläubiger der Gesellschaft verwertbare Aktivmasse in der Regel nicht erhöht. Sofern diese Leistungen nicht zwingend für die Fortführung des Betriebs notwendig sind, müssen sie unterbleiben. Anderenfalls trifft den Geschäftsführer hierfür die Haftung.

Für Materiallieferungen ist - so die Karlsruher Richter - die Gegenleistung des Gläubigers der Gesellschaft grundsätzlich nach Liquidationswerten zu bemessen. Es ist insoweit festzustellen, ob die Insolvenzgläubiger die Gegenleistung verwerten könnten, wenn das Verfahren zum Bewertungszeitpunkt bereits eröffnet wäre.

Urteil des BGH vom 04.07.2017
II ZR 319/15
WM 2017, 1661

Kein Schadensersatzanspruch wegen zu niedrig angesetzten Schätzwertes bei Auktion

Ein Auktionshaus gab bei der Versteigerung einer antiken Vase einen Schätzwert von 3.000 bis 4.000 Euro an. Bei der Auktion wurden für das Objekt 75.000 Euro erzielt. Rund ein halbes Jahr später wurde dasselbe Gefäß bei einer Auktion in London für einen Verkaufspreis von 200.000 Britischen Pfund versteigert. Der ursprüngliche Eigentümer verklagte daraufhin den von ihm beauftragten Auktionator auf Schadensersatz in Höhe der Differenz der beiden Zuschlagspreise von circa 185.000 Euro.

Beschluss des BGH vom 29.03.2017
VII ZR 149/15 - BauR 2017, 1404

Das Landgericht Köln entschied, dass das Auktionshaus keinen Schadensersatz leisten muss. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger hielt den angesetzten Schätzwert zwar für niedrig, jedoch noch für vertretbar. Im Übrigen kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass ein höherer Schätzwert auch zu einem höheren Zuschlagspreis geführt hätte. Der Unterschied in den erzielten Zuschlagspreisen war daher im Ergebnis nicht auf einen Fehler des von dem Kläger beauftragten Auktionshauses zurückzuführen.

Urteil des LG Köln vom 05.10.2017
20 O 59/16 - JURIS online

Frist zur Räumung eines vermüllten Grundstücks

Ein Grundstückseigentümer, der auf seinem als Freilager genutzten Gelände u.a. übel riechende Gegenstände abgelagert hatte, wurde von der Ordnungsbehörde aufgefordert, die Abfälle zu entfernen und zu beseitigen. Zugleich drohte ihm die Behörde an, die Räumung auf seine Kosten durchzuführen (sog. Ersatzvornahme), wenn er der Aufforderung nicht rechtzeitig binnen zwei Wochen nachkäme. Da der zu diesem Zeitpunkt inhaftierte Eigentümer die Aufforderung unbeachtet ließ, veranlasste die Kommune die Entsorgung des Unrats und verlangte die Erstattung der Kosten. Der Grundstückseigentümer verlangte die Herausgabe der weggenommenen Gegenstände und verweigerte zugleich die Kostenübernahme.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe wies seine Klage auf Rückgabe der Gegenstände ab, da von ihnen erhebliche Geruchsbelästigungen ausgegangen und sie bereits vernichtet waren. Erfolg hatte er hingegen bei der Übernahme der Kosten der Ersatzvornahme, da die von der Behörde gesetzte Frist eindeutig zu kurz bemessen war. Innerhalb von zwei Wochen war es dem in Haft sitzenden Grundstückseigentümer nicht möglich und zumutbar, die Räumung des Grundstücks zu organisieren.

Urteil des VG Karlsruhe vom 05.09.2017
1 K 397/15 - Pressemitteilung des VG Karlsruhe

Baurecht

Absehen von Beweisaufnahme nach vergeblicher Suche nach geeignetem Sachverständigen

Findet das Prozessgericht keinen geeigneten Sachverständigen, kann es unter den Voraussetzungen des § 356 ZPO von einer Beweiserhebung absehen. In diesem - eher seltenen - Fall müssen die dafür maßgeblichen Erwägungen allerdings in den Urteilsgründen für die Parteien nachvollziehbar dargelegt werden. Dazu gehört auch die Offenlegung sämtlicher Bemühungen, aus denen sich der zwingende Schluss ergibt, dass der Beweis durch Sachverständige nicht geführt werden konnte.

Beschluss des BGH vom 29.03.2017
VII ZR 149/15 - BauR 2017, 1404

Beschädigung einer Giebelwand durch Gebäudeabriss

Lässt ein Grundstückseigentümer sein Haus abreißen und wird dadurch die im gemeinsamen Eigentum der Grundstücksnachbarn stehende Giebelwand freigelegt, muss er dafür Sorge tragen, dass das Mauerwerk in der Folgezeit nicht durch Witterungseinflüsse beschädigt wird. Unterlässt der beauftragte Bauunternehmer die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und dringt dadurch Feuchtigkeit in die Grenzwand ein, hat der den Abriss veranlassende Nachbar für den entstandenen Schaden einzustehen.

Urteil des OLG Hamm vom 03.07.2017
5 U 104/16 - JURIS online